

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 02/2019

Datum: 19.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
6. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Stadtbetriebs Entwässerung zum 31.12.2017	20 - 22
7. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Planfeststellungsantrag für den Neubau einer Erdgasanbindungsleitung (DN 300) von Hamm nach Bergkamen	23 - 27
8. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	28

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich
Einzelexemplar

10 EUR
1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

6

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Jahresabschluss des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2017 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 5.997.146,72 € vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt wird.

Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 709, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 14.02.2019

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.10.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen,
Bergkamen,**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein- Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

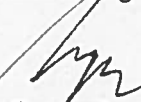
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.02.2019

GPA NRW

Im Auftrag



Gregor Loges





**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

7

Geschäftszeichen: 64.21.3.3-2019-1

Dortmund, den 15.02.2019

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsantrag für den Neubau einer Erdgasanbindungs-
leitung (DN 300) von Hamm nach Bergkamen**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für den Neubau der Erdgasanbindungs-
leitung ID 526 von Hamm nach Bergkamen, die bestehende Leitungen auf einer
Länge von ca. 5,5 km verbinden soll, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß
§§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungs-
verfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Für dieses Neubauvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Der Planungsraum der Trasse beginnt an der Einbindestelle der Leitung Nr. 56 an
einer neuen Stationsfläche nah der Ortslage Kerstheide in der Stadt Hamm.
Von dort verläuft die Trasse Richtung Westen, umgeht die dichte Bebauung entlang
der Erlentiefenstraße und erreicht den Endpunkt in der Stadt Bergkamen.
Im westlichen Abschnitt verläuft die neue Leitung überwiegend in Bündelung zur
bestehenden Leitung Nr. 7/3/1. Der Trassenkorridor ist südlich durch den
Siedlungskörper von Nordberg (Stadt Bergkamen) und nördlich von Rünthe (Stadt
Bergkamen) eingegrenzt.
Der geplante Abschnitt soll in DN 300 gebaut werden.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden
notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Gasleitungsnetz werden
Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Hamm
Stadt Bergkamen

Gemarkung Lerche
Gemarkungen Overberge und Bergkamen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11. März 2019 bis einschließlich 10. April 2019

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav- Heinemann- Straße 10 59065 Hamm Foyerbereich, Raum A 0.058	Mo. – Do. 07:30 - 16:00 Uhr Fr. 07:30 - 12:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02381- 17 43 30
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen Zimmer 515	Mo. + Di. + Do 08:00 - 16:00 Uhr Mi. 08:00 - 14:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg http://www.bra.nrw.de/themen/g/genuehmigung_ueberwachung_gashochdruckleitungen zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum
10. Mai 2019
 - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
 - bei der der Stadt Hamm und der Stadt Bergkamen (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter

der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a EnWG), wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs.1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
8. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der Übergabearmaturenstationen und der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
 - Fachbeitrag zu den wasserrechtlichen Belangen u.a. mit Angabe der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen und Gewässerquerungen
 - UVP-Bericht nach § 16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
 - Beschreibung der wesentlichen Merkmale des geplanten Vorhabens und von Wirkfaktoren
 - Ergebnisse des Variantenvergleichs
 - Abgrenzung des Untersuchungsraums
 - Wesentliche Informationsquellen und planerische Vorgaben
 - Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustands (Raumanalyse)
 - Grundsätzlich mögliche Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sowie zur Rekultivierung
 - Ermittlung des Kompensationsumfangs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Forstrechts

- Zu erwartende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben und Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
 - Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Thorsten Lammert

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung:**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 557) werden die an

Herrn Wolfgang Bartsch
letzte bekannte Anschrift: Rotherbachstr. 133 a, 59192 Bergkamen

gerichteten Grundbesitzabgaben-Jahresbescheide vom 21.01.2019, Kassenzeichen: 01001010480202000 öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Bescheide können während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 19.02.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister